

Oberaufsicht führt die Fürstliche Regierung, welcher zur Besorgung des technischen Theils dieses Geschäftes zwei Sachverständige beigeordnet werden.

§. 8.

Zum Wirkungskreise der Regierung gehören vorzüglich

- 1) Aufbewahrung der Urgewichte und Waagen;
- 2) Prüfung des technischen Personals der Eichämter, insofern eine solche in einzelnen Fällen nöthig erscheint;
- 3) Eichung der von den Eichämtern zu haltenden Normal-Gewichte und Waagen;
- 4) Mitbeaufsichtigung der Einrichtung und ausübenden Thätigkeit der Eichämter, sowie Controle über die fortdauernde Richtigkeit ihrer Normal-Gewichte und Waagen;
- 5) Eichung und Stempelung der Medicinal-Gewichte.

§. 9.

Außerdem hat die F. Regierung auf Verufungen gegen das Verfahren der Eichämter, sowie auf Beschwerden über dieselben, nach den Verwaltungsämtern endgültig zu entscheiden.

**Abchnitt II.**

**Polizeiliche Strafbestimmungen.**

§. 10.

Zsämmliche Gewichtstücke, welche im inländischen, öffentlichen oder gewerblichen Verkehr gebraucht werden, müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und von einem inländischen Eichamte gestempelt sein. (§. 6 des Gesetzes v. 14. Septbr. 1858).

Handel- und Gewerbetreibende dürfen auch ein mit dem Stempel eines inländischen Eichamtes nicht versehenes Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Geschäftsbetriebe dient, nicht einmal besitzen. Zuwiderhandlungen sind stets mit Confiscation der verbotenen Gewichtstücke, und überdies das erste Mal mit einer Geldbuße von 35 Rr. = 10 Zgr. bis 8 Fl. 45 Rr. = 5 Zhr., in Wiederholungsfällen mit einer Geldbuße bis zu 17 Fl. 30 Rr. = 10 Zhr., bezüglich entsprechender Gefängnißhaft zu bestrafen.

§. 11.

Der Gebrauch unrichtiger Gewichte im öffentlichen oder gewerblichen Verkehr, d. h. solcher Gewichte, welche zwar geächt, durch Abnutzung oder Beschädigung aber unzutreffend geworden sind, wird das erste Mal mit 1 Fl. 45 Rr. = 1 Zhr. bis 8 Fl. 45 Rr. = 5 Zhr., in Wiederholungsfällen bis zu 35 Fl. = 20 Zhr. Geldbuße oder